

**Möglichkeiten und Grenzen des Täter-Opfer-Ausgleichs im  
allgemeinen Strafrecht aus der Sicht von Amts- und Staatsanwälten**

Anlage und Umsetzung der Expertenbefragung im Rahmen  
der Begleitforschung zu dem Modellprojekt  
"WAAGE Hannover e.V."

Sylvia Christochowitz

1994



**Inhalt**

	Seite
<b>1. Einleitung</b> . . . . .	5
<b>2. Theoretischer Hintergrund</b> . . . . .	5
<b>3. Vorstudie</b> . . . . .	6
<b>4. Untersuchungsansatz</b> . . . . .	8
<b>5. Operationalisierung der zentralen Konstrukte</b> . . . . .	11
<b>5.1. Einstellungsskala zum Täter-Opfer-Ausgleich</b> . . . . .	12
<b>5.1.1. Durchführung der Skalenpretests</b> . . . . .	14
<b>5.2. Skala zur Punitivität</b> . . . . .	16
<b>6. Design der Studie</b> . . . . .	18
<b>7. Durchführung der Untersuchung</b> . . . . .	20
<b>8. Literaturverzeichnis</b> . . . . .	21
<b>Anhang - Fragebogen für Amtsanwälte</b> . . . . .	25



## 1. Einleitung

Seit dem 1.7.1992 wird von der WAAGE Hannover e.V. der Täter-Opfer-Ausgleich im allgemeinen Strafrecht erprobt. Die umfangreiche Begleitforschung gliedert sich in drei Bereiche. Die Teilstudie, über deren Konzipierung und Umsetzung im folgenden berichtet werden soll, konzentriert sich auf die Wahrnehmungen, Bewertungen und Beurteilungen der Möglichkeiten und Grenzen des Täter-Opfer-Ausgleichs im allgemeinen Strafrecht aus der Sicht von Amts- und Staatsanwälten. Diese Personengruppe entscheidet hauptsächlich über die Zuweisung von Fällen an das Modellprojekt<sup>1</sup>. Sie stellt damit die wesentliche Klammer zwischen den unter theoretischen Gesichtspunkten geeigneten Fällen und der tatsächlich erfolgenden Vermittlung zwischen Tätern und Opfern dar. Eine Befragung von Amts- und Staatsanwälten kann somit wichtige Hinweise für eine Verbesserung der Verfahrensabläufe innerhalb des Modellprojekts erbringen.

Darüber hinaus kann sie, und dies ist besonders relevant, auf allgemeiner Ebene bedeutsame Erkenntnisse für die Gestaltung und Handhabung des Täter-Opfer-Ausgleichs gewinnen. Befragungen von Amts- und Staatsanwälten sind bisher bestenfalls rudimentär erfolgt (Schreckling 1990:59ff.; Witjes/Nießen/Bergschneider 1990:208). Gerade vor dem Hintergrund der kontroversen kriminalpolitischen Diskussion des Täter-Opfer-Ausgleichs erscheint es von zentraler Bedeutung, denjenigen, die in ihrem täglichen Arbeitsalltag mit dieser neuen Maßnahme konfrontiert sind, ein Forum zu bieten, auf dem sie ihre Perspektive deutlich machen können. Auf diese Weise ist es möglich, die insgesamt einflußreichen relevanten Aspekte im Zusammenhang mit dem Täter-Opfer-Ausgleich im allgemeinen Strafrecht zu erfassen und die Diskussion des Verfahrens von möglichen Einseitigkeiten oder Ungleichgewichten zu befreien.

Schließlich ist von Bedeutung, daß in allen Täter-Opfer-Ausgleichprojekten sowohl im Jugend- als auch im Erwachsenenbereich über schwierige Anfangsphasen der Projekte berichtet wird, in denen von der Justiz nur wenige Fälle zugewiesen werden. Angesichts der Ubiquität des Phänomens ist eine grundsätzliche Klärung anzustreben, welche Einflußfaktoren zu diesen Projektverläufen maßgeblich beitragen.

## 2. Theoretischer Hintergrund

Es ist plausibel, daß die Einführung einer neuen Handlungsoption im Arbeitsablauf zunächst zu Schwierigkeiten führen kann. Die Neuerung muß in den Arbeitsalltag integriert und an die Erfordernisse der Arbeitssituation wie die Bedürfnisse der Mitarbeiter angepaßt werden. Routinen, auf die zurückgegriffen werden könnte, liegen nicht vor. Die Beschäftigten müssen sich zunächst theoretisch mit der neuen Regelung auseinandersetzen, um Wissen über ihren Inhalt und ihre Anwendungsbedingungen zu erwerben. Durch erste Erfahrungen wird dieses Wissen erweitert, untermauert oder gegebenenfalls auch modifiziert, bis sich in einem

---

<sup>1</sup> Grundsätzlich haben auch Strafrichter am Amtsgericht eine Zuweisungsmöglichkeit. Da der Täter-Opfer-Ausgleich jedoch einen Schwerpunkt im Ermittlungsverfahren aufweist, besitzt die Staatsanwaltschaft größere Bedeutung. Zusätzlich kann die Polizei Hannover Fälle für den Täter-Opfer-Ausgleich empfehlen (Netzig/-Petzold-Bergner/Pfeiffer o.J. : 25).

schrittweisen Prozeß von Erfahrung und Wissensmodifikation eine in gewisser Weise routinisierte Handhabung der neuen Maßnahme herausgebildet kann.

Diese Anpassungsprozesse in der Folge von Innovationen werden vor allem von implementationstheoretischen Ansätzen untersucht, die sich deshalb zur Bearbeitung der gewählten Fragestellung in besonderer Weise anbieten. In der *implementationstheoretischen Perspektive* wird die Einführung und Umsetzung von Innovationen allgemein unabhängig von ihrem Inhalt und dem jeweiligen Kontext untersucht, d.h. implementationstheoretische Studien beziehen sich auf die unterschiedlichsten Anwendungsfelder. Dies hat zur Folge, daß die Arbeiten häufig den Charakter von Einzelfallstudien tragen, deren Ergebnisse und Methoden oft nicht auf andere Bereiche übertragbar, geschweige denn verallgemeinerbar sind. Implementationstheoretische Aussagen beinhalten folglich im allgemeinen ein hohes Abstraktionsniveau, das seinerseits wiederum eine gewisse Beliebigkeit impliziert.

Hinzukommt, daß die Perspektive im Rahmen der *policy analysis* bzw. *policy science* entwickelt wurde. Untersucht wird vor allem die Umsetzung politischer Programme und staatlicher Normierungen, d.h. Implementationen in sehr komplexen Feldern. Da zudem vorrangig Organisationen untersucht wurden, steigen Komplexität und Abstraktionsgrad der Studien weiter an.

Eine Ausnahme in der Phalanx implementationstheoretischer Studien stellen die Ergebnisse eines Forschungsverbundes zur Implementation politischer Programme dar, der Ende der siebziger Jahre bestand und versuchte, den gegenüber dem Implementationsansatz erhobenen Vorwurf, er beinhalte lediglich eine Sammlung verschiedener methodischer Ansätze, zu widerlegen (Mayntz 1980, 1983). Die empirischen Berichte dieses Forschungsverbundes bilden die Ausgangsbasis für die Entwicklung des Untersuchungsansatzes.

Die Auswertung der Einzelbeiträge erfolgte unter den Gesichtspunkten, welche Bereiche oder Prozesse genannt werden, die zu Stockungen, Reibungsverlusten oder Konflikten in Implementationsprozessen führen können, welche Aspekte innerhalb dieser Prozesse für die Individualakteure handlungsleitend wirken, und welche Handlungsstrategien die Akteure vor diesem Hintergrund entwickeln. Es ergibt sich eine Vielzahl von Einflußfaktoren, von denen Tabelle 1 die für diese Untersuchung relevanten Aspekte zusammenfaßt (s. nächste Seite).

### 3. Vorstudie

Der Täter-Opfer-Ausgleich im allgemeinen Strafrecht ist in juristischer Perspektive und im Hinblick auf seine praktische Durchführung durchaus noch umstritten. Weiter ist von Bedeutung, daß die Maßnahme im Modellzeitraum noch nicht gesetzlich verankert war<sup>2</sup>. Um sicher ausschließen zu können, daß inhaltliche Aspekte des Täter-Opfer-Ausgleichs im allgemeinen Strafrecht die Implementationsproblematik überlagern, ist eine Vorstudie bei der Staatsanwaltschaft Hamburg durchgeführt worden, weil sie ebenfalls Täter-Opfer-Ausgleich für Erwachsene anbietet und sowohl Amts- als auch Staatsanwälte an der Einleitung beteiligt.

---

<sup>2</sup> Eine Änderung trat nach Verabschiedung des Verbrechensbekämpfungsgesetzes am 28.10.94 mit der Neuregelung im § 46a StGB ein.

*Tabelle 1: Übersicht zu theoretisch relevanten Einflußfaktoren*

	programmbezogen	strukturbezogen
individuenbezogen	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Bekanntheit der Programmziele und ihrer Voraussetzungen</li> <li>- Dys-/Funktionalität einer relativen Programtoffenheit</li> <li>- Regelungsgenauigkeit</li> <li>- Verbindlichkeit der Norm</li> <li>- Regelungsdichte</li> <li>- Übertragungs- und Übersetzungsleistungen der Akteure bei der Normanwendung</li> <li>- normative und interessengebundene Motive der Programmanwendung</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Interessenkonstellationen und Ziel-funktionen der beteiligten Akteure</li> <li>- Interessenkonflikte in der Implementa-tion</li> <li>- Zuständigkeitsentscheidungen bezogen auf Planungs-, Genehmigungs-, Kon-troll- und Sanktionsinstrumente</li> <li>- Orientierung des Personals</li> </ul>
verlaufsbezogen	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Verhandlungen über Ausmaß und Zeitpunkt der Normeinhaltung (bargaining)</li> <li>- inhaltliche Modifikationen bei der schrittweisen Konkretisierung des Programms</li> <li>- aktive Implementation der Imple-menteure</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- personelle und sachliche Ausstattung zuständiger Dienststellen</li> <li>- Regelungskontext</li> <li>- strukturelle Lokalisation einer Behörde in der Implementationsstruktur</li> </ul>

Es wurden mit 4 Amts- und 6 Staatsanwälte halbstrukturierte Interviews geführt, die zwischen 60 und 120 Minuten dauerten. Neben den juristisch umstrittenen Aspekten des Täter-Opfer-Ausgleichs, die den Hauptteil des Leitfadens ausmachten, wurden auch Fragen zur konkreten Anwendung des Verfahrens und zur Arbeitssituation gestellt. Letzteres steht damit in Zusammenhang, daß ebenfalls umstritten ist, ob der Täter-Opfer-Ausgleich zu einer Mehrbelastung oder Entlastung der Dezenten führt, und die Arbeitsbelastung in den Staatsanwaltschaften zur Zeit allgemein hoch ist.

Die zentralen Befunde der Vorstudie lassen sich folgendermaßen zusammenfassen. Die Arbeitssituation wird allgemein als "unerträglich" beschrieben. Sie schränkt nach Aussage der Dezenten die Möglichkeiten für Täter-Opfer-Ausgleich ein. Die Einleitung eines Ausgleichsverfahrens ist selbst mit einem beträchtlichen Arbeitsaufwand für den Dezenten verbunden. Die genuin juristischen Probleme wie z.B. die Wahrung des Gleichbehandlungsgrundsatzes oder eine Verletzung der Unschuldsvermutung im Zusammenhang mit dem Täter-Opfer-Ausgleich stellen aus Sicht der Befragten kein Problem dar, vielmehr stehen auch ihnen sofort Handlungsmöglichkeiten zur Verfügung, mit denen z.B. die Verletzung des Gleichbehandlungsgrundsatzes vermieden werden kann. Allerdings ist hier zu berücksichti-

gen, daß die Befragten den Täter-Opfer-Ausgleich überwiegend auf den Bereich der leichten Kriminalität beziehen. Schwierig sind jedoch aus der Sicht der Befragten die Voraussetzungen und Bedingungen der Einleitung eines Ausgleichsverfahrens und die Wirkungen eines erfolgreichen Konfliktschlichtungsversuchs auf den Abschluß des Strafverfahrens. Die Aussagen der Befragten in diesem Bereich zeugten von großer Unsicherheit.

#### 4. Untersuchungsansatz

Ausgehend von den empirischen Berichten des Forschungsverbundes "Implementation politischer Programme" (insbes. Mayntz 1980; auch Mayntz 1983) und den Ergebnissen der Hamburger Vorstudie, sind Annahmen und Arbeitshypothesen formuliert worden, die in der Lage sind, die empirische Studie zu steuern. Im folgenden ist aus Platzgründen nur eine knappe Übersicht möglich.

Betrachtet man zunächst die Staatsanwaltschaft, so handelt es sich um eine bürokratische Organisation, in der der Arbeitsablauf schriftlich festgelegt ist, wo Fallbearbeitung und Kommunikation schriftlich erfolgen und eindeutig hierarchische Strukturen vorliegen.

Dem steht die zu implementierende Maßnahme Täter-Opfer-Ausgleich vergleichsweise konträr gegenüber. Die Maßnahme ist juristisch und praktisch umstritten und gesetzlich bislang nicht eindeutig verankert. Darüberhinaus handelt es sich um ein Modellprojekt, d.h. es liegt eine zeitlich und regional begrenzte Erprobung vor, die zudem aufgrund des Modellcharakters relativ offen und flexibel normiert ist.

Damit widerspricht der Täter-Opfer-Ausgleich den üblichen Arbeitserfahrungen der Dezernten. Es läßt sich die erste Annahme ableiten:

- A<sub>1</sub>** Im Umgang mit dem Täter-Opfer-Ausgleich besteht für die Dezernten große Unsicherheit, die durch die relative Offenheit des Programms bedingt ist.

Der Modellversuch trifft auf eine hohe Arbeitsbelastung in der Staatsanwaltschaft Hannover. In Anbetracht einer solchen Situation ist zu vermuten, daß die Dezernten versuchen, ihre Arbeit möglichst schnell und mit vertretbar geringem Aufwand zu erledigen und zusätzliche Arbeitsbelastungen zu vermeiden.

- A<sub>2</sub>** Die hohe Arbeitsbelastung führt dazu, daß der Täter-Opfer-Ausgleich als zusätzlicher Arbeitsaufwand wahrgenommen wird.
- A<sub>3</sub>** Wenn eine hohe Unsicherheit im Umgang mit dem Täter-Opfer-Ausgleich vorliegt und er als Mehrbelastung perzipiert wird, führt dies zu Problemen bei der Annahme und Umsetzung der Maßnahme.

Die Wahrnehmung von Belastungen ist jedoch immer relativ. Für die Einschätzung von Arbeitsbelastungen gilt z.B., daß sie von der Bedeutung des Berufes, der Bewertung der Erwerbstätigkeit und der mit der Erwerbstätigkeit verfolgten Ziele abhängt. Vergleichbares



gilt für den Täter-Opfer-Ausgleich. Eine positive Bewertung des Täter-Opfer-Ausgleichs und die Überzeugung von dieser neuen Maßnahme können zu einer intensiven Beschäftigung mit dem neuen Thema führen. Auf diese Weise wird Wissen erworben, das die Unsicherheiten bei der Anwendung des Verfahrens reduzieren kann. Ebenso kann ein inneres Engagement für die Konfliktschlichtung bewirken, daß der damit ggf. verbundene zusätzliche Arbeitsaufwand als unerheblich beurteilt wird.

- A<sub>4</sub>** Bestehende Unsicherheiten und antizipierte Mehrbelastungen werden als weniger gravierend eingeschätzt, wenn eine positive Einstellung zum Täter-Opfer-Ausgleich vorliegt.

Justiz und Sozialpädagogik unterscheiden sich deutlich voneinander bezogen auf die Ziele und Inhalte ihrer Arbeit und im Hinblick auf den Grad, bis zu dem einzelne Menschen, ihr Verhalten und ihre Perzeptionen in die Arbeit einbezogen werden. Letztlich ist der Blickwinkel in beiden Gebieten anders. Dabei sind beide Berufsgruppen durch ihre Ausbildung und ihre Erfahrungen geprägt.

- A<sub>5a</sub>** Die Dezenten werden eine deutliche Kluft zwischen Justiz und Sozialpädagogik wahrnehmen.
- A<sub>5b</sub>** Mit zunehmender Professionalisierung wird die berufliche Abgrenzung von den Vermittlern wachsen.
- A<sub>5c</sub>** Je größer die Distanz zu den Vermittlern, desto geringer ist die Akzeptanz des Täter-Opfer-Ausgleichs.

Amts- und Staatsanwälte unterscheiden sich deutlich in bezug auf ihre Ausbildung, ihre berufliche Sozialisation und die von ihnen wahrgenommenen Karrierechancen. Für die Amtsanwälte gilt in der Regel, daß sie eine Rechtspflegerausbildung mit anschließender Fortbildung zum Amtsanwalt durchlaufen haben. Ihre Arbeit wird nach eigenen Aussagen von der Quantität der Fälle und nicht von ihrer Qualität bestimmt. Weitere Karrierechancen gibt es nicht, mit dem Oberamtsanwalt ist das Ende der Leiter erreicht. Vor diesem Hintergrund ist es möglich, daß die Amtsanwälte den Täter-Opfer-Ausgleich als eine Bereicherung ihrer Tätigkeit betrachten und ihn als Möglichkeit auffassen, den Fällen und ihren Beteiligten gerechter zu werden bzw. sie angemessener zu behandeln als es in der normalen juristischen Bearbeitung möglich ist. Insofern läßt sich folgern:

- A<sub>6</sub>** Der persönliche wahrgenommene Nutzen der Maßnahme Täter-Opfer-Ausgleich ist bei den Amtsanwälten größer als bei den Staatsanwälten.

Differenzen zwischen Amts- und Staatsanwälten existieren nicht nur bezogen auf die Ausbildung, sondern auch in der Qualität und Quantität der zugewiesenen Verfahren. Dabei ist für die Amtsanwälte der Bereich der leichten Kriminalität vorgesehen. Die Staatsanwälte bearbeiten die schwereren Fälle.

Der Täter-Opfer-Ausgleich ist wie bereits mehrfach erwähnt juristisch noch umstritten. Dabei werden die Probleme des Täter-Opfer-Ausgleichs oder die juristisch umstrittenen Fragen mit der Schwere der Fälle bedeutender. Eine Berührung der Unschuldsvermutung besitzt im Bereich der Bagatelldelinquenz eine andere Bedeutung als z.B. bei einem Tötungsversuch.

- A<sub>7</sub> Die Wahrnehmung der mit dem Täter-Opfer-Ausgleich verbundenen Probleme wächst mit der Schwere der Fälle. Je schwerer die zu bearbeitenden Fälle, desto mehr rücken die umstrittenen Aspekte der neuen Maßnahme in den Vordergrund.

Aufgrund der in den drei vorangegangenen Hypothesen formulierten Zusammenhänge läßt sich schließen, daß die Amtsanwälte dem Täter-Opfer-Ausgleich wahrscheinlich offener gegenüber stehen als die Staatsanwälte.

- A<sub>8</sub> Die Akzeptanz des Täter-Opfer-Ausgleichs ist bei den Amtsanwälten größer als bei den Staatsanwälten.

Nach Aussagen implementationstheoretischer Ansätze ist die Planungsphase einer Innovation in die Analyse einzubeziehen, da sie in hohem Maße die Umsetzungsphase der neuen Maßnahme beeinflusst. In welchem Ausmaß und in welcher Weise dies geschieht, ist jedoch abhängig von dem Zeitpunkt, zu dem eine Forschung begonnen wird. Die günstigste Möglichkeit ist sicherlich, die Planungsphase von Beginn an begleitend zu erheben. In diesem Fall ist das jedoch nicht zu realisieren, weil die Implementation bereits begonnen war, als die Begleitforschung in diesem Bereich einsetzte. Ausgehend von dieser Situation ist es nur möglich, die Planungsphase in der subjektiven Rekonstruktion der Probanden zu erheben. Wegen des "time lag" muß sich diese Erhebung dann auf die wesentlichsten Einflußgrößen beschränken.

Ausgehend von einer faktischen Interdependenz zwischen der Programmformulierungsphase und der Umsetzungsphase, läßt sich folgern, daß Konflikte, die in der Programmentwicklungsphase unterdrückt werden, den Implementationsverlauf in beträchtlichem Ausmaß bestimmen. Wenn diese Divergenz vorliegt und die Konflikte in der Umsetzungsphase fortgesetzt werden, gewinnen die Machtverhältnisse in der Implementationsstruktur eine besondere Bedeutung. Die Einfluß- und Zugangschancen können in der Planungs- und der Umsetzungsphase unterschiedlich verteilt sein. Dies gilt noch stärker, wenn die Akteure in beiden Phasen nicht identisch sind. In dieser Situation erhält der Einbezug der Personen, die die Umsetzungsphase gestalten sollen, in die Planungsphase Gewicht. Darüberhinaus ist unter den angegebenen Bedingungen z.B. anzunehmen, daß die Bewertung des Akteurs der Planungsphase auf die Umsetzungsphase Einfluß nimmt.

Beträchtlichen Konfliktstoff in Implementationsprozessen liefern weiterhin auch die Entscheidungen über die Zuordnung von Planungs-, Genehmigungs-, Kontroll- und Sanktionsinstrumenten. Diese Zuständigkeitsentscheidungen werden ebenfalls in der Planungsphase getroffen. Es lassen sich folgende Annahmen ableiten:

- A<sub>9</sub>** Die Dezenten werden eine ablehnende Haltung gegenüber dem Täter-Opfer-Ausgleich an den Tag legen, wenn
- sie sich durch ihre Nichtberücksichtigung in der Planungsphase verletzt fühlen,
  - sie das KFN als Initiator des Projekts negativ bewerten,
  - sie die Übergabe an einen freien Träger ablehnen.

Schließlich besteht eine wichtige Strategie in Innovationsprozessen darin, über die Innovation zu informieren und von ihrer Anwendung oder Nutzung zu überzeugen. Diese Strategie wird als "aktive Implementation" bezeichnet (Scharpf 1983:111). Analytisch werden eine Informationsfunktion - die Innovation muß in Konkurrenz mit anderen Dingen zunächst die Aufmerksamkeit des Adressaten finden -, eine Beratungsfunktion - der Nutzen des Programms und die Realisierbarkeit der für die Innovation notwendigen Vorkehrungen müssen erkannt werden -, und eine Motivationsfunktion - Information und Beratung müssen in einen Handlungsentschluß umgesetzt werden - unterschieden. Demnach ist festzuhalten:

- A<sub>10</sub>** Die Akzeptanz des Täter-Opfer-Ausgleichs wird erhöht, wenn
- das Ausmaß an weitergegebenen Informationen groß ist,
  - es gelingt, bei der Anwendung des Täter-Opfer-Ausgleichs zu beraten,
  - von den Vermittlern zu den Dezenten eine vertrauensvolle Kooperationsbeziehung aufgebaut werden kann.

Das Konzept der aktiven Implementation setzt voraus, daß für die Akteure Handlungsspielräume bestehen, z.B. hinsichtlich der Anwendung der Innovation. Davon ist jedoch auch in bürokratischen Organisationen auszugehen, da effektive Arbeitsprozesse immer ein bestimmtes Mindestmaß an Flexibilität erfordern. Für den Beispielfall einer Staatsanwaltschaft, deren Dezenten Ermessensfreiheit besitzen, und der Einführung eines Modellprojekts als regional und zeitlich begrenzte Erprobung ist dies in besonderer Weise anzunehmen.

## 5. Operationalisierung der zentralen Konstrukte

Die Grundlage der Fragebogenentwicklung bilden die oben aufgeführten Hypothesen (s. Abschnitt 4). Entsprechend den Annahmen wurden zunächst Konstrukte abgeleitet und Indikatoren bestimmt, die in der Lage sind, die postulierten Zusammenhänge zu erfassen<sup>3</sup>.

---

<sup>3</sup> Der Prozeß kann hier nicht im einzelnen dargestellt werden.

### 5.1. Einstellungsskala zum Täter-Opfer-Ausgleich

Die Einstellung zum Täter-Opfer-Ausgleich soll zum einen die Prognose eines Engagements für den Täter-Opfer-Ausgleich ermöglichen, das sich durch Informationsverhalten und Wissenserwerb über die neue Maßnahme auszeichnet (vgl. A<sub>4</sub>). Zum zweiten soll sie die Vorhersage der Wahrnehmung zusätzlicher Arbeitsbelastungen erlauben. Bei Vorliegen einer positiven Einstellung zum Täter-Opfer-Ausgleich werden weitere Belastungen wahrscheinlich als unerheblich eingeschätzt (vgl. A<sub>4</sub>). Diese Form der Einstellung drückt im Grunde genommen eine innere Haltung zum Täter-Opfer-Ausgleich aus, die durch hohe Emotionalität gekennzeichnet ist und den Bewertungsaspekt betont.

Wenn man theoretisch von einem Dreikomponentenmodell der Einstellung ausgeht (Katz & Stotland 1959)<sup>4</sup>, so ist in den Items vor allem die affektive Komponente abzubilden. Hinzu kommen zwei eher empirisch geprägte Überlegungen. Zum einen sollen die Befragten provoziert werden, um möglichst eindeutige Stellungnahmen in bezug auf Zustimmung oder Ablehnung zum Täter-Opfer-Ausgleich zu erhalten, zum zweiten soll ihnen die Chance geboten werden, einmal "so richtig vom Leder zu ziehen" und ihren angestauten Frust oder enttäuschte Erwartungen zu artikulieren. Die Anforderungen an die Items lassen sich dann so formulieren, daß sie möglichst emotional formuliert sein und eindeutig eine zustimmende oder ablehnende Haltung zum Täter-Opfer-Ausgleich ausdrücken sollen. Da Erfahrungen mit dem Einstellungsobjekt die Einstellungsstruktur und damit die Vorhersagekraft der affektiven Komponente beeinflussen - in der Form, daß bei zunehmender Erfahrung mit dem Einstellungsobjekt die Bedeutung der affektiven Komponente für die Verhaltensvorhersage abnimmt (Frey, Stahlberg, Gollwitzer 1993:366) -, und einige Dezernenten bereits zahlreiche und andere erst sehr wenige oder gar keine Fälle zugewiesen haben, ist es darüberhinaus erforderlich, daß die Items sowohl allgemeine als auch konkret-detaillierte Aussagen zum Täter-Opfer-Ausgleich beinhalten.

Die Grundlage für die Itemsammlung bildeten die transkribierten Pretestinterviews aus Hamburg, die nach den drei obengenannten Kriterien durchgesehen wurden. Nach Elimination der redundanten Items enthielt der Pool 192 Items, die sich unter Berücksichtigung von theoretischen und empirischen Gesichtspunkten in zehn Bereiche unterteilen lassen. Nach einer inhaltlichen Gruppierung der Items wurde pro Unterpunkt je ein Zustimmung zum Ausdruck bringendes und ein Ablehnung deutlich machendes Item ausgewählt. In Diskussion mit Kollegen wurde dann sowohl die Formulierung der Items, die zunächst wörtlich übernommen worden waren, im Hinblick auf Eindimensionalität als auch die Beschreibung der Gliederungspunkte nach Genauigkeit und Überschneidungsfreiheit überarbeitet. Die Skalenvorform umfaßte dann 43 Items, die sich nach vorläufigen theoretischen Gesichtspunkten in acht Bereiche einteilen ließen. Diese Skalenvorform wurde einem ersten Pretest nach der Methode von Anderson & Gerbing (1991) unterzogen.<sup>5</sup>

---

<sup>4</sup> Dieses Modell umfaßt eine kognitive, eine affektive und eine konative, d.h. verhaltensbezogene Komponente.

<sup>5</sup> Ich danke herzlich Jörg Hupfeld, Universität Chemnitz, der mich auf dieses Verfahren aufmerksam machte und mir beim Zugang behilflich war.

Anderson und Gerbing suchten ein Pretest-Verfahren, das einen möglichst kleinen Stichprobenumfang erfordert und in einer "paper-and-pencil task" einfach zu bearbeiten ist. Im Gegensatz zu anderen Itempretestmethoden, die z.B. die Bestimmung der angemessenen Anzahl zugrundeliegender Kategorien oder die Beschreibung und Namensfindung der Dimensionen von den Befragten verlangen, sollte der neue Test leichte und unkomplizierte Anforderungen stellen.

Als substantielle Validität (substantive validity) wird das Ausmaß bestimmt, indem ein Item das Konstrukt nach dem Urteil der Probanden widerspiegelt (Anderson & Gerbing 1991:732), d.h. es wird die gemeinsame Substanz von Item und Konstrukt erfragt. Dieser Zusammenhang wird auch als Itemvalidität bezeichnet, auf der wiederum die häufig als Kriterium benutzte Konstruktvalidität aufbaut (ebd.). Die substantielle Validität bezieht sich jedoch, dies noch einmal zur Klarstellung, auf die Eigenschaft einzelner Items, während sich die inhaltliche Validität (content validity) auf die Eigenschaft einer Anordnung von Items im Ganzen bezieht.

Den verschiedenen Methoden zur Schätzung der substantiellen Validität (u.a. Hamphill & Westie 1950, "Skalenhomogenität"; Rovinelli & Hambleton 1977, "Index der inhaltlichen Kongruenz"; Lawshe 1975, "Index der inhaltlichen Validität") liegen zwei Annahmen zugrunde:

- Items, die von mehr als der Hälfte der Probanden als wesentlich eingestuft wurden, haben einen bestimmten Grad substantieller Validität;
- das Ausmaß der substantiellen Validität ist abhängig von der Anzahl der Probanden, die das Item als wesentlich einstufen.

Demnach stellen die Antworten der Probanden Urteile über den Zusammenhang eines Items mit nur *einem* Konstrukt dar.

Die Testdurchführung erfolgt in der Weise, daß die Probanden eine Reihe von Konstrukten und eine Anzahl von Items erhalten mit der Bitte, jedes Item dem Konstrukt zuzuordnen, dessen Inhalt es am besten widerspiegelt. Am Ende werden die Testteilnehmer gebeten, noch einmal alle Items und ihre Zuordnungen zu kontrollieren und eventuell erforderliche Änderungen vorzunehmen. Die Datengrundlage des Pretests stellen dann die Zuordnungen für jedes Item über alle Probanden dar.

Die Autoren entwickeln zwei Indizes der substantiellen Validität:

- |          |   |
|----------|---|
| $P_{SA}$ | der Anteil der substantiellen Zustimmung; das ist der Anteil der Probanden, der ein Item dem intendierten Konstrukt zugeordnet hat;   |
| $C_{SV}$ | der Koeffizient der substantiellen Validität, der als das Ausmaß bestimmt ist, in dem Probanden ein Item stärker dem intendierten Konstrukt zuordnen als irgendeinem anderen. |

Die Signifikanzprüfung erfolgt über einen Binomialtest. Auf die Berechnung soll hier jedoch nicht näher eingegangen werden, vgl. dazu Anderson & Gerbing (1991).

### 5.1.1. Durchführung der Skalenpretests

Für die Testdurchführung konnten Kollegen des Instituts gewonnen werden. Entsprechend den Ratschlägen der Autoren, einen möglichst kleinen Stichprobenumfang zu wählen ( $n = 20$ ), nahmen am ersten Pretest 14 Personen teil, darunter 4 Juristen und 1 Kriminologe, 3 Psychologen, 3 Diplom-Pädagogen und 3 Soziologen bzw. Sozialwissenschaftler. 19 Items wurden einstimmig dem intendierten Bereich zugeordnet. Item 41 wurde von 10 Befragten einer anderen als der vorgesehenen Dimension zugeordnet und entsprechend umgruppiert. Da für mehrere Items Formulierungsvorschläge von den Befragten unterbreitet, Änderungswünsche für die Beschreibung zweier Einstellungsbereiche gemacht und weitere zu berücksichtigende Gesichtspunkte genannt wurden, ist die Skala zunächst ohne Testberechnung überarbeitet worden. Dafür sprachen auch die geringen Varianzen in den 24 nicht einstimmig zugeordneten Items.

Die Skala für den zweiten Pretest umfaßte 45 Items, die insgesamt 9 Bereichen zugeordnet wurden. Unter den 13 Pretestteilnehmern befanden sich 4 Juristen, 3 Diplom-Pädagogen, 3 Psychologen und 3 Soziologen. 20 von 45 Items wurden einstimmig dem beabsichtigten Gliederungspunkt zugeordnet. Von den verbleibenden 25 Items wurden 5 in der Testberechnung nicht signifikant. Da ein weiteres Item signifikant einer anderen Dimension zugeordnet wurde, sind diese 6 Items in ihrer Formulierung noch einmal überarbeitet worden. Die pregetestete Skala umfaßte dann 45 Items, die in neun verschiedenen Bereichen angeordnet wurden. Durch weitere Elimination inhaltsähnlicher Items konnte die Skala auf 38 Items verkürzt werden. Bei der Zusammenstellung des Fragebogens erwies sich die Skala trotzdem noch als zu lang. Unter der Vorgabe, daß jeder Gliederungspunkt möglichst nur durch ein zustimmendes und ein ablehnendes Item repräsentiert werden sollte, konnte die Endform der Skala auf 25 Items verkürzt werden (vgl. Fr. 25 im Bogen).

Nach Abschluß der Erhebungen ist die Skala einer Prüfung unterzogen worden. Nach den Ergebnissen der Faktoren- und Reliabilitätsanalyse kann die Skala als eindimensional und reliabel bezeichnet werden.

Tabelle 2: Itemkennwerte und Faktorenladung der Skala zum Täter-Opfer-Ausgleich

Item	M	SD	$r_{it}$	$a^*$
Täter-Opfer-Ausgleich ist eine Maßnahme, deren Durchführung sich lohnt.	4.43	1.29	.74	-.81592
Der Personal- und Zeitaufwand bei der Durchführung des Täter-Opfer-Ausgleichs ist in Anbetracht der Zahl der bearbeiteten Verfahren zu hoch.	3.29	1.36	.48	.56377
Durch Täter-Opfer-Ausgleich kann das Opfer schnell und unbürokratisch Schadensersatz und Wiedergutmachung erhalten.	3.76	1.38	.34	-.43399
Der Täter verdient Bestrafung anstelle eines einfühlsamen Gesprächs im Rahmen des Täter-Opfer-Ausgleichs.	4.11	1.26	.58	.65833
Bei Straftaten ohne persönliches Opfer ist die Gleichbehandlung der Täter durch Erteilung einer Auflage gewährleistet.	3.71	1.36	.20	-.20230
Es sind nur sehr wenige Fälle für Täter-Opfer-Ausgleich geeignet.	2.63	1.37	.46	.57096
Die Trägerform ist völlig egal, entscheidend sind die Leute, die dahinter stehen.	4.48	1.55	.16	-.10809
Täter-Opfer-Ausgleich hat keine abschreckende Wirkung auf andere Personen.	2.40	1.50	.25	.30689
Täter-Opfer-Ausgleich soll künstlich aus politischen Gründen am Leben gehalten werden, die Praxis spricht gegen diese Maßnahme.	4.13	1.51	.70	.80658
Wenn der Täter-Opfer-Ausgleich scheitert, hat der Dezernent doppelte Arbeit mit einer Akte.	3.08	1.73	.44	.49302
Durch das schwebende Strafverfahren wird der Täter unter Druck gesetzt, am Täter-Opfer-Ausgleich teilzunehmen.	3.02	1.40	.05	.02518
Das herkömmliche Strafverfahren verkürzt den Konflikt zwischen Täter und Opfer auf eine Befriedigung von Strafbedürfnissen.	3.74	1.49	-.12	.12319
Es besteht die große Gefahr, daß das Opfer unter Druck gesetzt wird, am Täter-Opfer-Ausgleich teilzunehmen.	3.49	1.58	.48	.53612
Wenn man bei einem Täter die Rückfallgefahr mindern kann, dann durch Täter-Opfer-Ausgleich.	3.13	1.42	.48	-.53338
Täter-Opfer-Ausgleich bedeutet Einstellung des Strafverfahrens oder deutliche Strafmilderung.	4.29	1.31	.09	-.07699
Beim Täter-Opfer-Ausgleich werden die legitimen Bestrafungswünsche des Opfers nicht befriedigt.	3.98	1.29	.41	.49650
Täter-Opfer-Ausgleich entlastet die Staatsanwaltschaft.	2.46	1.39	.36	-.44192

\* Ladungen der Ein-Faktoren-Lösung.

Fortsetzung nächste Seite.

(Fortsetzung Tabelle 2)

Item	M	SD	$r_{it}$	$a^*$
Die Aufsicht über das Täter-Opfer-Ausgleich-Verfahren ist nur gewährleistet, wenn der Täter-Opfer-Ausgleich bei der Gerichtshilfe angesiedelt ist.	4.45	1.31	.26	.26525
Im Täter-Opfer-Ausgleich kann das Opfer seine Betroffenheit und seine Emotionen viel stärker zum Ausdruck bringen als im herkömmlichen Strafverfahren.	4.65	1.23	.41	-.45962
Ich lehne Täter-Opfer-Ausgleich ab.	4.87	1.39	.72	.82085
Mittlere und schwere Kriminalität ist für den Täter-Opfer-Ausgleich völlig ungeeignet.	2.51	1.45	.60	.70140
Die erneute Begegnung mit dem Täter im Täter-Opfer-Ausgleich übersteigt in jedem Fall die Grenzen der Belastbarkeit der Geschädigten.	4.27	1.26	.62	.70460
Wenn der Staat seine Entscheidung getroffen hat, ist auch die Konfliktsituation zwischen Täter und Opfer geklärt.	5.00	1.13	.43	.52133
Täter-Opfer-Ausgleich verletzt die Unschuldsvermutung, weil jemand Leistungen erbringen soll, bevor gerichtlich festgestellt ist, daß er schuldig ist.	4.68	1.28	.42	.48602
Durch den Täter-Opfer-Ausgleich kann das Strafverfahren wesentlich schneller erledigt werden.	2.58	1.20	.39	-.46588

N = 104; Cronbach's Alpha = .85<sup>6</sup>

\* Ladungen der Ein-Faktoren-Lösung.

## 5.2. Skala zur Punitivität

Strafmilde und Strafhärte werden als zwei Pole des eindimensionalen Einstellungskonzeptes Punitivität aufgefaßt. Die Punitivität ist im ersten Untersuchungsbereich verortet. Es wird angenommen, daß eine ausgeprägte Einstellung zur Punitivität, d.h. Präferenz für hohe Strafmilde oder Präferenz für hohe Strafhärte, die Unsicherheit im Umgang mit dem Täter-Opfer-Ausgleich verringert.

Für die Erfassung konnte auf ein Instrument zurückgegriffen werden, das in einer repräsentativen Bevölkerungsbefragung im Rahmen des Victim Survey des KFN entwickelt und eingesetzt wurde (Bilsky, Pfeiffer, Wetzels 1992; Bilsky, Mecklenburg, Wetzels 1993).

Die Items beinhalten eindeutige Stellungnahmen (vgl. Frage 26). Entgegen ersten Befürchtungen sind jedoch nur sehr wenige Antwortverweigerungen aufgetreten (n = 114; Missing = 11). Nach Abschluß der Erhebungen wurde die Skala über alle Teilstichproben hinweg geprüft. Sie ist sowohl eindimensional als auch reliabel.

<sup>6</sup> Aufgrund der Skalenlänge wurde die Reliabilität auch nach der split half-Methode bestimmt. Der Korrelationskoeffizient für ungerade Itemzahlen ist mit  $r = .88$  zufriedenstellend.



Tabelle 3: Itemkennwerte und Faktorenladung der Skala zur Punitivität

Item	M	SD	$r_{it}$	$a^*$
Wer anderen absichtlich Schaden zufügt, muß dafür auch einen Ausgleich leisten.	5.47	.76	.19	.25724
Harte Strafen machen die Bestraften aggressiver.	4.03	1.25	.63	-.71986
Eine milde Strafe führt eher zur Besserung des Täters als Härte.	4.08	1.18	.54	-.64791
Bei vielen Tätern hilft gegen erneute Straffälligkeit nur noch Abschreckung durch harte Strafen.	3.67	1.39	.53	.62504
Durch Schadenswiedergutmachung und ein Gespräch mit dem Opfer wird der Täter eher einsichtig als durch Strafe.	3.11	1.10	.56	-.64856
Harte Strafen sind notwendig, damit andere davon abgehalten werden, Straftaten zu begehen.	3.67	1.23	.70	.77753
Durch Freiheitsstrafen geraten viele erst richtig auf die schiefe Bahn.	3.93	1.36	.31	-.39989
Wenn es nur Schadenswiedergutmachung und ein Gespräch mit dem Opfer gibt, werden die meisten Täter dazu ermutigt, weiter Straftaten zu begehen.	3.05	1.34	.60	.70217
Strafe ist notwendig, um das Vertrauen der Allgemeinheit in das Recht und die gesellschaftliche Ordnung zu stärken.	4.41	1.21	.67	.75644
Schadenswiedergutmachung und Konfliktschlichtung sind für Opfer und Täter meist wichtiger als herkömmliche Strafen.	3.54	1.15	.36	-.45249
Freiheitsstrafe ist sinnvoll, weil der Täter dadurch für längere Zeit aus dem Verkehr gezogen wird.	3.54	1.42	.50	.60518
Harte Strafen zerstören die soziale und wirtschaftliche Basis des Täters und erhöhen dadurch das Rückfallrisiko.	3.48	1.23	.57	-.64739

N = 114; Cronbach's Alpha = .85.

\* Ladungen der Ein-Faktoren-Lösung.

Die erste Version des Fragebogens enthielt ohne die Statistikitems mehr als 150 Fragen und schien damit von vornherein unzumutbar. In der Folge wurden Operationalisierungen gestrafft, Formulierungen präzisiert und die Themenabfolge umgestellt.

Nach der Überarbeitung verblieben 124 Fragen im Instrument. Wegen starker Bedenken in bezug auf die Bearbeitungszeit und den Umfang des Fragebogens wurde der Untersuchungsbereich zu den professionellen Abgrenzungstendenzen zwischen Justiz und Sozialpädagogik sowie zwischen Amts- und Staatsanwälten aus der Untersuchung herausgenommen. Maßgeblich für diese Entscheidung waren die Schwächen in der Operationalisierung. Eine erfolgreiche Umsetzung im Rahmen einer standardisierten Befragung hätte umfangreiche Vorarbeiten und Vorstudien erfordert, die innerhalb eines laufenden empirischen Forschungsprojektes nicht zu leisten waren. Um den Aufwand für die Befragten gering zu halten, wurde

außerdem als Erhebungsmodus eine schriftliche Befragung festgelegt, die den Befragten in der Bearbeitung größere Flexibilität bietet und deshalb gerade bei hoch belasteten Personen sinnvoll erscheint.

Der endgültige Fragebogen umfaßt in der Version für Amtsanwälte 85 Fragen<sup>7</sup>, die auf nur 49 Seiten in sehr guter Form untergebracht werden konnten<sup>8</sup>. Ein interner Vortest des Instrumentes durch einen Kollegen aus dem KFN und einen Staatsanwalt, der zugleich Mitglied der WAAGE ist und insofern nicht an der Befragung teilnehmen kann, ergab, daß die Bearbeitungsdauer 45 bis 60 Minuten beträgt.

## 6. Design der Studie

Die zentrale Zielgruppe der Untersuchung sind die Amts- und Staatsanwälte der Staatsanwaltschaft Hannover, die grundsätzlich die Möglichkeit haben, Fälle zum Täter-Opfer-Ausgleich zu überweisen. Dabei handelt es sich um eine sehr kleine Grundgesamtheit ( $n = 47$ ). Um die mit dieser Stichprobengröße verbundenen typischen Schwierigkeiten zu verringern, sollen zusätzlich zum einen die Staatsanwälte befragt werden, die von dem Modellversuch ausgeschlossen sind, weil sie Spezialsachen wie z.B. Wirtschaftskriminalität oder BTM-Verfahren bearbeiten. Sie verfügen über eine genaue Kenntnis des Systems Staatsanwaltschaft und können als Juristen aus distanzierterer Perspektive eine fachliche Einschätzung des Täter-Opfer-Ausgleich geben ( $n = 51$ ). Zum anderen sollen die Strafrichter am Amtsgericht Hannover in die Untersuchung einbezogen werden, weil sie prinzipiell ebenfalls die Möglichkeit haben, Fälle zum Täter-Opfer-Ausgleich zu überweisen ( $n = 25$ ). Analog zur staatsanwaltschaftlichen Stichprobe sollen auch am Amtsgericht die nicht in den Modellversuch einbezogenen Amtsrichter befragt werden ( $n = 12$ ) (vgl. hierzu Abbildung 1).

---

<sup>7</sup> Diese Version ist im Anhang abgedruckt.

<sup>8</sup> An dieser Stelle danke ich Kirsten Riedel herzlich für ihr hohes Engagement bei der Gestaltung des Fragebogens.

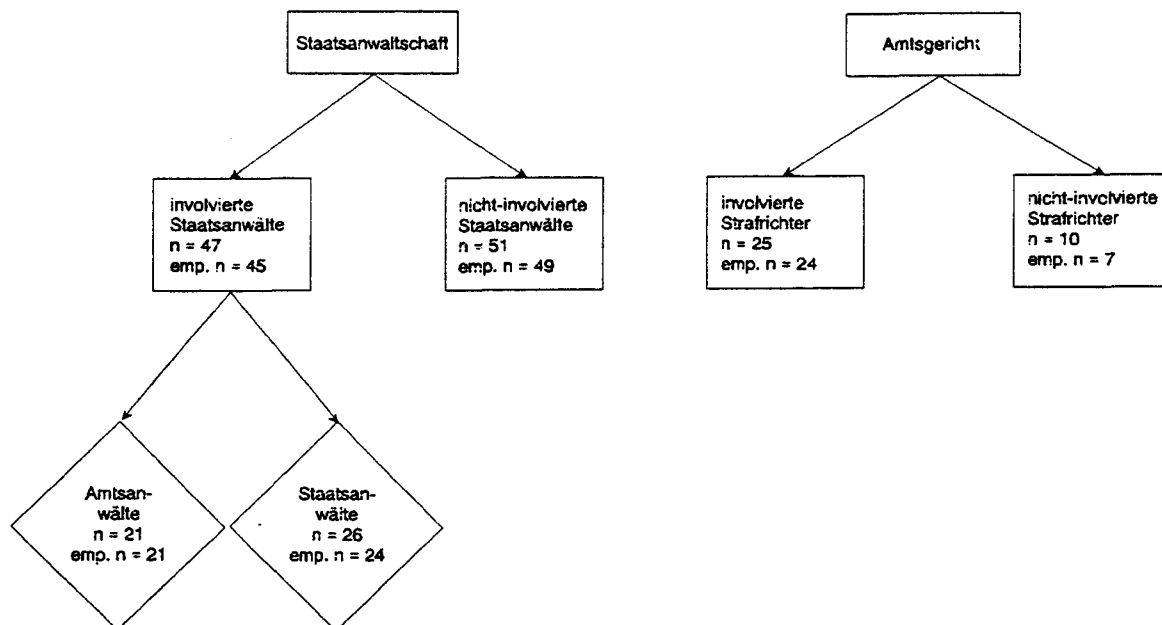


Abbildung 1: bersicht zur Stichprobenbildung

ber die bereits oben aufgefuhrten Grunde hinaus konnen dann umfassendere Informationen ber das System Amtsgericht erhoben werden. Da sich die Organisationen Staatsanwaltschaft und Amtsgericht deutlich unterscheiden (z.B. Weisungsgebundenheit der Staatsanwaltschaft versus Unabhangigkeit des Gerichts), kommt dieser Variable einige Bedeutung zu. Durch Anpassung oder Auslassung bestimmter Fragebogenteile je nach Zielgruppe wird es einerseits moglich, die in den Modellversuch einbezogenen Dezenten mit den nicht einbezogenen Dezenten zu vergleichen. Auf diese Weise sollte sich ber die inhaltlich interessierenden Variablen hinaus, wie jede Gruppe Moglichkeiten und Grenzen des Tater-Opfer-Ausgleichs beurteilt und welche Zusammenhange mit dem Zuweisungsverhalten bestehen, der Einflu des Systems Staatsanwaltschaft schatzen lassen. Andererseits konnen die zuweisungsberechtigten Dezenten mit den zuweisungsberechtigten Strafrichtern am Amtsgericht verglichen werden, wodurch Aussagen ber die Bedeutung der Variable Erfahrungen mit Tater-Opfer-Ausgleich ber die Organisationsunterschiede hinaus moglich werden. Es wird also versucht, ein *Quasi-Kontrollgruppendesign* aufzubauen, soweit dies unter den Einschrankungen der Feldbedingungen moglich ist. Durch Betrachtung und Eingrenzung der zentralen Zielgruppe "Dezenten mit Zuweisungsberechtigung" von verschiedenen Seiten sollte die Validitat der Ergebnisse zunehmen.

Die Analyseziele richten sich bei den einbezogenen Dezenten auf die Erklarung von Unterschieden im Zuweisungsverhalten von Tater-Opfer-Ausgleichsfallen an das Modellprojekt. Aufgrund der beschriebenen unterschiedlichen Tatigkeitsmerkmale von Amts- und Staatsanwalten sollen beide Gruppen zunachst getrennt untersucht werden, bevor sie, ggf. gemeinsam, zu der Gruppe der nicht einbezogenen Staatsanwalte in Beziehung gesetzt werden.